

Satzung des Sportvereins – Erfurter Leichtathletik – Centrum e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Erfurter Leichtathletik – Centrum e. V.“ (Erfurter LAC / ELAC).
2. Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nummer VR 1579 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die umfassende und zielgerichtete Förderung des Freizeit-, Breiten- und des Leistungssportes vorrangig in der Sportart Leichtathletik.
Der Verein koordiniert die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Er ist deren gemeinschaftlicher Interessenvertreter nach außen.
Der Satzungszweck wird vorwiegend durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder verwirklicht. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel erschließt sich der Verein u. a.
 - a) durch Eigenmittel wie Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren etc.
 - b) durch Spenden,
 - c) durch Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Geschäftsstelle des Vereins einen schriftlichen Antrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Geschäftsstelle des Vereins teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an. Satzung und Ordnungen des Vereins können in der Geschäftsstelle (bzw. auf der ELAC – Website) eingesehen werden.
3. Die Mitglieder erkennen für sich als verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Organisationen an, denen der Verein angehört.
4. Der Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Bei Austritt ist die Austrittserklärung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) Verein schädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückforderung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das beratende Präsidium
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie ist insbesondere zuständig für
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Festlegungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Aushang im Schaukasten der Leichtathletikhalle Steigerwaldstadion. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins, welcher aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Wettkampfwart,
 - f) dem optierten Leiter der ELAC-Geschäftsstelle

besteht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse zur Führung der Geschäfte des Vereins nach Beratung im Präsidium. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzungen wird jeweils ein Ergebnisprotokoll geführt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Alle Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Jugendwart, sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt werden
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§9

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus maximal zwölf Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Wettkampfwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Pressewart,
 - h) dem Leiter der ELAC-Geschäftsstelle,
 - i) dem Elternsprecher.
2. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Ausnahme bilden die Funktionen Jugendwart und Aktivensprecher; hier erfolgt durch die Mitgliederversammlung eine Bestätigung der Wahlen durch die jugendlichen Mitglieder bzw. Aktiven des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Das Präsidium ist für alle Aufgaben beratend zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Es hat insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung / Verabschiedung des Haushaltsplanes
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.

5. Über Sitzungen des Präsidiums sind Vermerke zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
3. Ein von den Jugendlichen des Vereins gewählter Vertreter wird mit Sitz und Stimmrecht der Mitgliederversammlung für das Präsidium vorgeschlagen.

§ 12

Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Präsidium angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13

Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Stadtsporthund Erfurt e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2010 beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Präsident Dr. W. Wehrstedt



Schatzmeister P. Kraska